

ANLEGEN DER ZUFAHRT LAGE UND BREITE

Wie wird die Zufahrt platziert?

Jede Straßenanliegerin bzw. jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine Zufahrt. Eine weitere kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Grundsätzlich ist für jede Zufahrt immer die kürzeste Verbindung zwischen Anliegergrundstück und öffentlicher Straße zu wählen. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens drei Metern Länge vorhanden sein. Zufahrten sind zu je zwei Zufahrten an den Grundstücksgrenzen zusammenzufassen.

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs haben immer Vorrang vor dem Interesse der Anliegerinnen und Anlieger an der optimalen Anlegung einer Zufahrt.

Wie breit darf die Zufahrt sein?

Grundsätzlich sollen Einzelzufahrten für PKW eine Breite von drei bis vier Metern haben. Parkplätze und Garagen sind so anzulegen, dass sie über die Zufahrt erreichbar und nutzbar sind. Maximal sechs Meter sind für Zufahrten zu Grundstücken vorgesehen, die höheres Verkehrsaufkommen aufweisen. Bei gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken können in begründeten Ausnahmefällen breitere Zufahrtsbreiten zugelassen werden. Die Zufahrtsbreiten dürfen zur Fahrbahn beidseitig jeweils um einen halben Meter aufgeweitet werden.

SIE HABEN NOCH FRAGEN? ANSPRECHPARTNER IM RATHAUS

Fachbereich 5
Bau und Liegenschaften
Rathausplatz 1, 28844 Weyhe

Team Tiefbau
Tel.: 04203 71-117
tiefbau@weyhe.de



GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN FAHRPLAN FÜR EINE REIBUNGS- LOSE GENEHMIGUNG

GRUSSWORT KURZINFORMATION



Sehr geehrte Weyherinnen und Weyher,

beim Neubau oder Umbau von Wohngebäuden und gewerblichen Bauten besteht oft die Notwendigkeit, die Zufahrt von der Straße zum Grundstück neu anzulegen, also den Teil der Straße, der als Einfahrtbereich zu einem Privatgrundstück dient. Da hierdurch eine Veränderung im öffentlichen Straßenraum stattfindet, ist eine Abstimmung mit der Gemeinde notwendig. Deshalb ist vor Baubeginn von neuherzustellenden bzw. zu ändernden Zufahrten ein Antrag bei der Gemeinde zu stellen. Ziel dieser Abstimmung ist es, wichtige Kriterien, wie z. B. die Vermeidung von Verkehrsgefährdungen und die Minimierung von Flächenversiegelungen, einzuhalten. In diesem Flyer sind die Antworten auf die wichtigsten Fragen zu diesem Thema zusammengefasst.

Das Antragsformular können Sie unter www.veyhe.de oder direkt bei uns im Rathaus erhalten.

Ihr Andreas Bovenschulte
(Bürgermeister)

GENEHMIGUNGSVERFAHREN ANTRAG



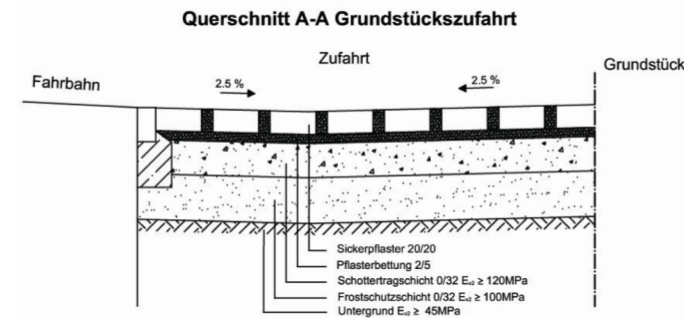
Für die Erlaubnis sollte frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten der Antrag gestellt und eine gemeinsame Ortsbesichtigung durchgeführt werden. Auf Grundlage dessen wird das Vorliegen der Voraussetzungen einer Erlaubnis geprüft und ein entsprechender Bescheid mit technischen Vorgaben erteilt, woraufhin mit den Arbeiten begonnen werden darf. Umgehend nach Fertigstellung der Zufahrt ist die Gemeinde hierüber zu informieren und eine gemeinsame Abnahme findet statt.

Da die Gemeinde auch für Zufahrten verkehrssicherungspflichtig ist, behält sie sich vor, nicht genehmigte und nicht fachgerecht hergestellte Zufahrten zurückbauen zu lassen.

Für Arbeiten im Straßenraum ist separat eine verkehrsrechtliche Anordnung von der Gemeinde einzuholen.

Die Verwaltungsgebühr sowie Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Zufahrt trägt die Anliegerin bzw. der Anlieger.

ANLEGEN DER ZUFAHRT TECHNISCHE GRUNDLAGEN



Zufahrten im öffentlichen Straßenraum sind von Fachfirmen fachgerecht nach den entsprechenden technischen Regelwerken herzustellen. Der Oberbau etwa ist nach der zu erwartenden Belastung herzustellen.

Die Herstellung der Zufahrt muss dafür Sorge tragen, dass das Oberflächen- und Niederschlagswasser sich nicht auf der Straße sammelt. Versickert das Wasser auf der Straße im Grün und nicht in Straßenabläufen, muss die Zufahrt mit Sickerpflaster hergestellt werden.

Auch bei der Herstellung der Borde sind einige Regelungen zu beachten.

Genauere technische Vorgaben für bauliche Veränderungen am Straßenkörper erteilt die Gemeinde Weyhe mit der Genehmigung.